



# Satzung



für den **“Förderverein Fußballnachwuchs in Ebersberg e.V.”**

## **§ 1 NAME, SITZ**

1. Der Verein führt den Namen: “Förderverein Fußballnachwuchs in Ebersberg”
2. Sitz des Vereins ist in 85560 Ebersberg
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen

## **§ 2 ZWECK**

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Nachwuchsarbeit in der Fußballabteilung des TSV 1877 Ebersberg e.V. sowie der JFG Ebrachtal 09 e.V. und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
3. Der Verein ist uneigennützig tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Es dürfen keine Ausgaben getätigt werden, die dem Zweck der Körperschaft widersprechen.

## **§ 3 VORSTAND**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Schriftführer
  - c) dem Schatzmeister
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden, Schriftführer und Schatzmeister mit Einzelvertretungsbefugnis für jeden, von der jedoch der Schriftführer und Schatzmeister im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der Rangfolge nach der Vorsitzende und der Schriftführer verhindert sind (Vorstand im Sinne § 26 BGB).
3. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand hat das Recht weitere Vereinsmitglieder für die Dauer der Wahlperiode zuzuladen.

## **§ 4 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Erstellung des Jahresberichtes.
5. Verwaltung der Vereinskasse und Erstellung eines Kassenjahresberichtes.
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
7. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften zu ermächtigen.
8. Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

## **§ 5 FÖRDERAUSSCHUSS**

1. Über die Mittelvergabe entscheidet der Förderausschuss auf schriftlichen Antrag. Die Gliederung der Anträge hat so transparent zu sein, dass die Verwendung der Mittel des Fördervereins zu ausschließlich satzungsgemäßen Zwecken erkennbar ist.
2. Der Förderausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie dem Jugendleiter der Fußballabteilung des TSV 1877 Ebersberg e.V. und dem Vorsitzenden der JFG Ebrachtal 09 e.V.
3. Der Förderausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Förderausschusses. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## **§ 6 MITGLIEDSCHAFT IM FÖRDERVEREIN**

1. Mitglied kann jedermann mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden. Die Mitgliedschaft wird mit einem Aufnahmeformular beantragt. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Der Mindestjahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist im voraus zu bezahlen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt bei einer schriftlichen Austrittserklärung, bei Tod und bei Ausschluss durch den Vorstand. Der Ausschluss durch den Vorstand kann fristlos ausgesprochen werden. Die ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft kann nur schriftlich mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Jedem Mitglied ist diese Satzung zu übergeben.

## **§ 7 FINANZEN**

1. Die Verwaltung der eingezahlten Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen und Spenden obliegt dem Vorstand. Ausgaben für Verwaltungsmittel können vom Vorstand entschieden werden.
2. Es ist nicht statthaft, das Vereinskonto zu überziehen oder anderweitig im Namen des Vereins Kredite aufzunehmen.

## **§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
4. Wahl von zwei Kassenrevisoren.
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
6. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§ 9 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Mindest einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich - unter Angabe der Tagesordnung - einberufen. Die Frist beginnt mit dem Absenden der Einladung am folgenden Tag.
2. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

## **§ 10 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
5. Für Wahlen gilt folgendes:  
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder einem anderen vom Versammlungsleiter zu bestellenden Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

## **§ 11 NACHTRÄGLICHE ANTRÄGE ZUR TAGESORDNUNG**

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
2. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 12 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9, 10 und 11 entsprechend.

## **§ 13 ANSCHRIFT**

Als Anschrift des Vereins gilt die jeweilige private Anschrift des Vorsitzenden.

## **§ 14 AUFLÖSUNG**

Bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins geht das Vermögen an die Jugend-Fußballabteilung des TSV 1877 Ebersberg e.V. und der JFG Ebrachtal 09 e.V. im Verhältnis der Stammvereinszugehörigkeit der Spieler über. Sollte die Jugend-Fußballabteilung des TSV 1877 Ebersberg e.V. und/oder die JFG Ebrachtal 09 e.V. nicht mehr bestehen, geht das Vermögen an die Stammvereine ebenfalls im Verhältnis der Zugehörigkeit der Spieler zum Zweck der Jugendförderung über.

Vorliegende Satzung wurde am 03.12.2001 und mit Änderungen am 14.09.2009 in Ebersberg von den Mitgliedsversammlungen beschlossen.